

BLICKPUNKT SICHERHEIT



VERSICHERUNGSSCHUTZ BEI DER FEUERWEHR

Der Versicherungsschutz der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr ist häufig umstritten. Um Gerüchten wie „*Ich bin immer versichert, wenn ich die Uniform trage!*“ oder Vorurteilen wie „*Die lehnen alles ab!*“ vorzubeugen, hier ein kleiner Überblick der wichtigsten Punkte.

Gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 12 Sozialgesetzbuch Sieben (SGB VII) sind Personen versichert, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich, tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen teilnehmen. Dies sind auch die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren. Versichert sind grundsätzlich alle Tätigkeiten, die im inneren Zusammenhang mit den Aufgaben der Feuerwehr stehen. Diese Aufgaben sind zum einen im neuen Brandschutz-, Hilfeleistungs-, Katastrophenschutzgesetz (BHKG) aufgeführt. Daneben können den Trägern der Feuerwehren zusätzlich auch Aufgaben übertragen werden. Versichert sind neben den Einsätzen und Übungen auch Veranstaltungen, die der Selbstdarstellung der Feuerwehr dienen. Entscheidend für den Versicherungsschutz ist jedoch stets, dass die unfallbringende Tätigkeit in einem sachlichen Zusammenhang mit der Feuerwehr steht.

Versicherungsschutz besteht grundsätzlich auch bei:

- Arbeits- und Werkstättendienst
- Ausbildungsveranstaltungen, Schulungen, soweit sie der Vorbereitung auf einen späteren Feuerwehreinsatz dienen
- Aus- und Umbauarbeiten am Feuerwehrhaus
- Bereitschaftsdienst
- Beseitigung öffentlicher Notstände
- Besuch von Messen und Ausstellungen, die den Fachbereich der Feuerwehr umfassen
- Betriebliche Gemeinschaftsveranstaltungen
- Betriebssport

- Betriebsweg
- Brandbekämpfung
- Brandschutzerziehung und -aufklärung
- Dienstbesprechungen
- Dienstreisen
- Feuerwehrleistungsnachweisen
- Feuerwehrmarsch
- Feuerwehrveranstaltungen
- Gruppenführerbesprechungen
- Jugendfeuerwehrveranstaltungen
- Kameradschaftlichen Zusammenkünften, die von der Autorität der Wehrleitung getragen werden
- Kinderfeuerwehren
- Lehr- und Informationsfahrten, die den Belangen der Feuerwehr dienen
- Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehr
- Rettungsmaßnahmen
- Sportlicher Betätigung zur körperlichen Ertüchtigung (ohne Wettkampfcharakter)
- Tagen der offenen Tür
- Technischer Hilfeleistung
- Übungsdienst
- Veranstaltungen, die zur Selbstdarstellung und Mitgliederwerbung dienen
- Wege von und zu der versicherten Tätigkeit

Die Grenzen des Versicherungsschutzes sind immer dann erreicht, wenn die ausgeübte Tätigkeit nicht mehr in einem inneren bzw. sachlichen Zusammenhang mit der Feuerwehr steht und überwiegend von eigenwirtschaftlichen Interessen geprägt ist, z. B. rein privates Verweilen nach dem offiziellen Ende einer dienstlichen Veranstaltung oder das Waschen des eigenen PKW in Feuerwehruniform auf der Wache. Bei medizinischen Sachverhalten (z.B. der konkreten Verletzung) muss nach einer medizinischen und rechtlichen Prüfung der sogenannte Gesundheitsschaden ebenfalls wesentlich durch die Tätigkeit für die Feuerwehr hervorgerufen sein.

Ob die zum Unfall führende Tätigkeit dem Unternehmen „Feuerwehr“ dienlich

gewesen ist, entscheidet sich letztlich allein nach objektiven Kriterien. Zwar kann es genügen, dass der Versicherte von seinem Standpunkt aus der Meinung sein konnte, dass die Tätigkeit geeignet ist, den Interessen des Unternehmens zu dienen. Dies hat die Rechtsprechung aber nur dann für zulässig erachtet, wenn diese subjektive Meinung in den objektiv gegebenen Verhältnissen eine ausreichende Stütze findet.

WANN IST EINE VERANSTALTUNG EINE DIENSTLICH ANGEORDNETE VERANSTALTUNG?

Unter einer dienstlich angeordneten Veranstaltung sind nicht die Tätigkeiten zu verstehen, die zu den Aufgaben nach dem BHKG eines Mitglieds der Freiwilligen Feuerwehr gehören, wie z.B. der Übungsdienst oder der Einsatzdienst. Diese bedürfen als ureigenste Aufgabe der Feuerwehr keiner gesonderten Anordnung, um versichert zu sein. Vielmehr geht es dabei um Veranstaltungen wie z. B. einen Ausflug der Feuerwehr im Rahmen einer Gemeinschaftsveranstaltung.

Gemeinschaftsveranstaltungen sind Veranstaltungen, die dazu dienen, die Verbundenheit und das Vertrauensverhältnis zu der Leitung sowie den Feuerwehrangehörigen untereinander zu fördern. Hierzu gehören typischerweise Kameradschaftsabende, Weihnachtsfeiern, Ausflüge etc. Hier muss die Wehrleitung die Veranstaltung selbst durchführen oder zumindest billigen bzw. fördern. Außerdem muss die Planung und Durchführung von der Autorität der Wehrleitung oder dessen Beauftragten getragen werden.

Der Wehrleiter muss anwesend sein oder sich durch einen Beauftragten vertreten lassen. Alle Feuerwehrangehörigen müssen, wenn auch ohne Pflicht, daran teilnehmen können. Die Veranstaltung muss zumindest von einem relevanten Anteil der Feuerwehrangehörigen besucht werden. Bei einem offensichtlichen Missverhältnis zwischen der Zahl der Feuerwehrangehörigen und den tatsächlich Anwesenden ist dieses Kriterium nicht erfüllt. Die Festlegung

UNFALLKASSE NRW

einer bestimmten Mindestbeteiligungsquote hat die Rechtsprechung allerdings abgelehnt, sondern stellt stets auf die Umstände des Einzelfalls ab. Bislang hat die Rechtsprechung bei Beteiligungsquoten zwischen 26,5 und 40 Prozent kein Missverhältnis angenommen. Der Versicherungsschutz umfasst alle Tätigkeiten, die mit dem Gesamtzweck der Veranstaltung vereinbar sind und somit im inneren Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit stehen. Die Aufnahme einer solchen Veranstaltung in den Dienstplan ist ratsam. Es gibt aber auch (versicherte) Tätigkeiten, die auf Grund ihrer Kurzfristigkeit nicht in einen Jahresdienstplan aufgenommen werden können. Versichert sind sicherlich alle Veranstaltungen, zu denen die Verwaltungsspitze der Kommune die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auffordert. Dass dies in der Praxis an den Leiter der Feuerwehr im Rahmen seiner Zuständigkeit weiter delegiert wird, steht dem Versicherungsschutz nicht im Wege.

EHRENABTEILUNG

Die Mitglieder der Ehrenabteilung genießen Versicherungsschutz bei der Unfallkasse NRW im Rahmen der versicherten Tätigkeiten, zu denen sie herangezogen werden können. Somit dürfen sie nach den dienstlichen Vorschriften zu solchen Tätigkeiten, die der aktiven Wehr vorbehalten sind, nicht **dauerhaft** herangezogen werden. Bei den Angehörigen der Ehrenabteilung der einzelnen Wehren stehen Aktivitäten zur Erhaltung und Förderung der Kameradschaft als feuerwehrdienstliche Tätigkeiten im Vordergrund. Die Teilnahme an betrieblichen Veranstaltungen, die von der Autorität der Wehrführung getragen oder gefördert werden und dem Zweck dienen, die Verbundenheit der Wehr mit der Wehrführung zu fördern, sind somit unfallversicherungsrechtlich geschützt. Dies gilt unbestritten für Jahreshauptversammlungen, aber auch für solche Veranstaltungen der Feuerwehr, zu denen die Wehrleitung die Mitglieder der Ehrenabteilung ausdrücklich insgesamt eingeladen hat. Dementsprechend sind auch die unmittelbaren Wege, die mit den Aktivitäten der Ehrenabteilung zusammenhängen, versichert. Die Mitglieder der Ehrenabteilung sind aber auch dann versichert, wenn sie im Einzelfall Aufgaben der Feuerwehr (z.B. Unterstützung im Rahmen der Ausbildung, der Geräteprüfung oder

bei der Essensversorgung im Rahmen von Großschadensereignissen) wahrnehmen.

EHRENAMT NICHT NUR EINSATZ-ABTEILUNG

Das BHKG bietet auch die Möglichkeit, dass der Freiwilligen Feuerwehr Personen angehören können, die nicht in der Einsatzabteilung mitwirken, aber dennoch ehrenamtlich und freiwillig tätig sein wollen. Dies bietet die Möglichkeit für Brandschutzerziehung oder -aufklärung, für die Bildung von Küchenteams oder Kinderbetreuer. Diese Personen haben grundsätzlich keinen pauschalen Aufnahmeanspruch in die Freiwillige Feuerwehr und müssen für die zu übernehmenden Aufgaben geeignet sein. Die Entscheidung trifft die Leitung der Feuerwehr.

ALKOHOL

Grundsätzlich sollte im Feuerwehrdienst kein Alkohol konsumiert werden. Bei Unfällen unter Alkoholeinfluss ist folgendermaßen zu unterscheiden:

- Führt der Alkoholkonsum zu einem **Leistungsausfall** (Volltrunkenheit), so liegt eine versicherte Tätigkeit nicht vor und es besteht kein Unfallversicherungsschutz. Leistungsausfall heißt, dass der Feuerwehrangehörige außer Stande ist, eine sinnvolle und zweckmäßige Tätigkeit im Zusammenhang mit der Feuerwehr auszuüben. Rechtlich gesehen löst sich der Betroffene vollständig von seiner versicherten Tätigkeit und ist nicht mehr schutzbedürftig.
- Führt der Alkoholkonsum (nur) zu einer Verminderung der **Leistungsfähigkeit**, dann kann der Feuerwehrangehörige noch eine versicherte Tätigkeit ausüben. Nunmehr ist die wesentliche **Kausalität** zwischen versicherter Tätigkeit und Unfallereignis (sog. Unfallkausalität) zu prüfen. Der Unfallversicherungsschutz entfällt hierbei, wenn der Alkoholeinfluss die allein wesentliche Unfallursache ist. Gleiches gilt für andere berauschend wirkende Substanzen (z.B. Cannabis).

Zu beachten ist, dass das Trinken von Alkohol (auch bei gemeinschaftlichen Feiern der Feuerwehr) jedoch grund-

sätzlich eine unversicherte Tätigkeit ist, die keinen Tatbestand einer versicherten Tätigkeit erfüllt. Der Alkoholkonsum eröffnet nach der Rechtsprechung vielmehr einen versicherungsfremden Gefahrenbereich, der leicht zum Verlust des Versicherungsschutzes z.B. auf den Heimwegen führen kann.

HAFTUNG VON FEUERWEHRMITGLIEDERN UNTEREINANDER

Nach § 105 Abs. 1 SGB VII sind Personen, die durch eine betriebliche Tätigkeit einen Versicherungsfall von Versicherten desselben Betriebes verursachen, nur dann zum Ersatz des Personenschadens verpflichtet, wenn sie den Versicherungsfall vorsätzlich oder auf einem versicherten Weg (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 SGB VII) herbeigeführt haben. Wirken Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder Unternehmen des Zivilschutzes (Feuerwehr und Johanniter) zusammen oder verrichten Versicherte mehrerer Unternehmen vorübergehend betriebliche Tätigkeiten auf einer gemeinsamen Betriebsstätte, gilt die Haftungsbeschränkung nach §§ 104 und 105 SGB VII auch für diese Personen. Dies ist nach der Rechtsprechung z. B. auch dann der Fall, wenn zwei Freiwillige Feuerwehren nach einem gemeinsamen Einsatzplan ausrücken, um eine Unglücksstelle gemeinsam – wenn auch an verschiedenen Stellen – abzusperren. Voraussetzung ist also, dass die einzelnen Arbeiten miteinander verknüpft sind.

Wichtig: Es werden grundsätzlich nur **Körperschäden** durch die Unfallversicherung abgedeckt. Dies bedeutet auch, dass die private Haftung für Sachschäden in der Regel bestehen bleibt. Diese Regelungen finden unter anderem auch für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren Anwendung.



*Tobias Schlaeger
Bereichsleitung
Grundsatz im Dezernat
Rehabilitation u.
Entschädigung, Recht,
Regress der Unfallkasse
Nordrhein-Westfalen*

*Heike Giersberg
Leiterin der Gruppe
Feuerwehren, Hilfeleis-
tende, Ehrenamtliche
und Pflegende der Regi-
onaldirektion Rheinland
der Unfallkasse NRW*





Foto: NicoElNino/AdobeStock, Nr. 231349520

GERICHT KLÄRT ANSPRÜCHE

Beruflich selbständig in der Freiwilligen Feuerwehr

Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr haben in Krankheitsfällen einen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Dienst in der Feuerwehr zurückzuführen ist. So sieht es § 21 Absatz 2 BHKG NRW vor. Dieser Anspruch besteht gegenüber der Unfallkasse NRW. Weitere Voraussetzung nach dem Gesetz ist aber, dass „nicht auf andere Weise ein Ersatz erlangt werden kann“. Das Landessozialgericht in Essen (LSG NRW) hat nun in einem sehr ausführlichen Urteil genau geklärt, wann und für wie lange der Anspruch besteht und welche Leistungen anzurechnen sind.

Das LSG NRW betont, dass der Gesetzgeber einen Anspruch auf Verdienstausfall für sechs Wochen regeln wollte, auch wenn dies nicht ausdrücklich im Gesetzeswortlaut enthalten ist. Ein zeitlich längerer Anspruch besteht nach dem BHKG nicht.

Einen „anderweitigen Ersatz“ stellen die gesetzlichen Leistungen der Unfallkasse dar. Liegt ein Arbeitsunfall vor, wird Verletzten-geld gezahlt. Zusätzlich gibt es Mehrleistungen (konkret: Tage-geld), die das gesetzliche Verletzten-geld noch erhöht. Diese Leistungen sind anzurechnen, schließen aber einen Anspruch auf Verdienstausfall nach dem BHKG nicht komplett aus. Es ist

also möglich, dass eine Differenz zwischen den Leistungen der Unfallkasse und dem Verdienstausfall besteht, die nach dem BHKG auszugleichen ist.

Als Ersatz des Verdienstausfalls wird nach § 21 BHKG mindestens ein durch gemeindliche Satzung festzulegender Regelstundensatz gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Auf Antrag ist anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Durch gemeindliche Satzung ist ein Höchstbetrag festzulegen, der bei dem Ersatz des Verdienstausfalls je Stunde nicht überschritten werden darf. Das führt dazu, dass die gemeindlichen Regelungen unterschiedlich hoch ausfallen können.

*Tobias Schlaeger
Bereichsleitung Grundsatz im
Dezernat Rehabilitation u. Entschädigung,
Recht, Regress der
Unfallkasse Nordrhein-Westfalen*



FRIEDENSWAHL BEI DER UNFALLKASSE NRW

Wahl der Vertreterversammlung

Die Unfallkasse NRW erfüllt ihre Aufgaben selbstverwaltet. Hier werden die Mitglieder der Versicherten- und der Arbeitgebergruppe aus den Selbstverwaltungsorganen zusammen

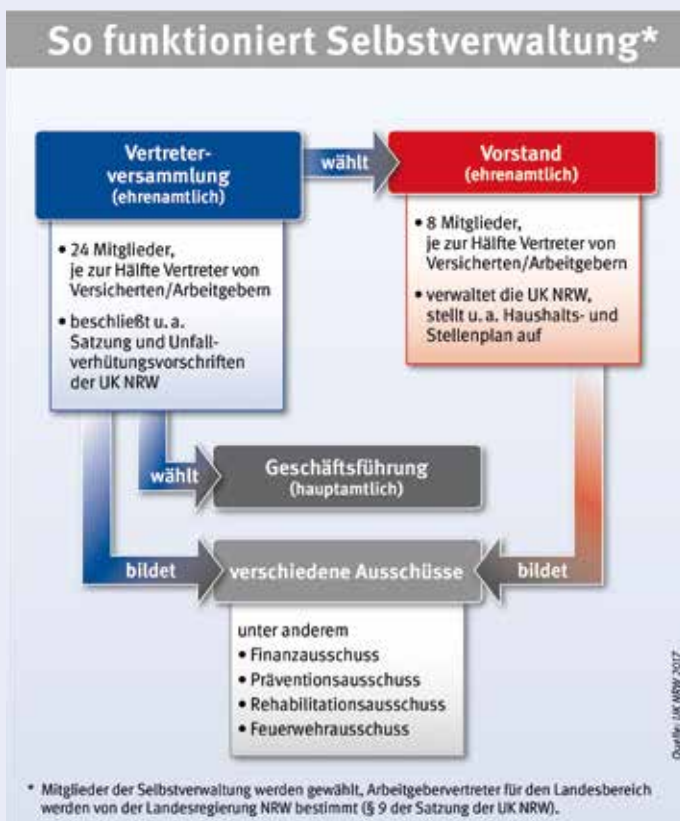
mit dem Hauptamt in der Prävention, der Rehabilitation und Entschädigung sowie der Haushalts- und Rechnungsprüfung tätig, um die Interessen der Versicherten und Mitgliedsunternehmen zu vertreten. Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane sind ehrenamtliche Repräsentanten, die jeweils für sechs Jahre gewählt sind.

Bei der Wahl 2023 findet für die Wählergruppen der Versicherten und der Arbeitgeber keine Wahlhandlung statt, da in beiden Wählergruppen jeweils nur eine Vorschlagsliste zugelassen wurde und nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber benannt worden sind, als Mitglieder der Vertreterversammlung zu wählen sind (Friedenswahl).

Das Wahlergebnis für die 13. Wahlperiode kann auf der Homepage der Unfallkasse NRW www.unfallkasse-nrw.de mit dem Webcode S0074 eingesehen werden.

Die Vertreterversammlung der Unfallkasse besteht aus 24 Mitgliedern, davon entfallen zwölf Mitglieder auf die Versichertengruppe und zwölf Mitglieder auf die Arbeitgebergruppe. Von den zwölf Mitgliedern der Arbeitgebergruppe werden in der 13. Wahlperiode gemäß § 44 Absatz 2a SGB IV 5 Mitglieder, die den Landesbereich vertreten, von der Landesregierung NRW bestimmt.

Die Vertreterversammlung stellt das „Parlament“ der Unfallkasse NRW dar. Als Legislativorgan der Unfallkasse beschließt sie u.a. die Satzung, die Unfallverhütungsvorschriften, den Haushalt und wählt den Vorstand. Diese Organe haben die Möglichkeit bestimmte Aufgaben auf Ausschüsse zu übertragen.



— aw —

Plakat Sicherheitstipps für Feuerwehren

Im Dezember hat die Unfallkasse NRW auf ihrem Portal www.sichere-feuerwehr.de einen virtuellen Adventskalender mit verschiedenen Sicherheitstipps für Feuerwehren veröffentlicht. Jeden Tag der Vorweihnachtszeit erhielten die Versicherten gebündelte Informationen zu einem speziellen Thema, zum Beispiel zum sicheren Anrücken, zur Kontaminationsvermeidung oder zum Jugendfeuerwehr-Sicherheitspreis der Unfallkasse NRW.

Alle Sicherheitstipps wurden nun zusammengefasst und als Plakat gedruckt. Dieses Plakat liegt der aktuellen Ausgabe von FEUERWEHRReinsatz:nrw bei und kann z. B. in Feuerwehrräumen aufgehängt werden. Durch Nutzung der QR-Codes können die Feuerwehrangehörigen schnell und unkompliziert auf die verschiedenen Sicherheitstipps im Portal „Sichere Feuerwehr“ zugreifen. Dort gibt es zum jeweiligen Thema vielfältige Informationen wie Videos, Broschüren oder Infotexte.

Das Plakat kann per Mail an feuerwehr@unfallkasse-nrw.de nachbestellt werden.

